BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwSt (B) 2/08

vom

2. Juli 2008

In dem anwaltsgerichtlichen Verfahren

gegen

wegen Verletzung anwaltlicher Pflichten

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Ganter, die Richter Dr. Schmidt-Räntsch und Schaal, die Richterin Roggenbuck und die Rechtsanwälte Dr. Wüllrich, Dr. Frey und Prof. Dr. Quaas am 2. Juli 2008 gemäß § 145 Abs. 5 Satz 1 BRAO beschlossen:

Die Beschwerde des Rechtsanwalts gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Senats des Anwaltsgerichtshofs Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 2007 wird zurückgewiesen.

Der Rechtsanwalt hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

1 Inwieweit die Verhängung einer Geldbuße neben einem Verweis zur Ahndung einer anwaltlichen Pflichtverletzung notwendig ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und ist daher keine rechtsgrundsätzliche Frage im Sinne des § 145 Abs. 2 BRAO.

Ganter Schmidt-Räntsch Schaal Roggenbuck

Wüllrich Frey Quaas

Vorinstanz:

AGH Mecklenburg-Vorpommern, Entscheidung vom 01.06.2007
- AGH 12/06 (II/6) -